



BILD-KUNST

TARIFE

2017

-

2019

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:
Vorstand der VG BILD-KUNST, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Tel. (02 28) 9 15 34-0, Telefax (02 28) 9 15 34-59
E-mail: info@bildkunst.de
Internet: <http://www.bildkunst.de>

© 2017

08/2017

Inhalt

Seite

Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe	5
Zeitungen – Printmedien	7
Zeitschriften – Printmedien	8
Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte*	9
Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD.....	10
Kalender.....	14
Plakate / Poster	16
Postkarten / Grußkarten / E-Cards.....	17
Projektionsvorlagen	18
Werbebroschüren / Werbemittel / Imagebroschüren / Geschäftsberichte.....	19
Werbeanzeigen.....	20
Reproduktionen für Werbe- und Dekorationszwecke	21
Merchandising.....	21
Kundenkarten / Geldkarten.....	22
Briefmarken	22
Verpackungen	23
Etiketten	23
Bildschirmwiedergabe	24
Vermietung von Original-Werken	24
Filmvorführungen	25
Fernsehsendungen	26
Filme	27
Video	29
Internet	30
Volltext-Online-Suche	30

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VG BILD-KUNST (Reproduktionsrechte)

Vorbemerkungen

Die VG BILD-KUNST ist die deutsche Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Urheberrechte von Bildenden Künstlern, Fotografen und anderen Bildurhebern. Sie arbeitet im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung vom 24. Mai 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 24, S. 1190 ff., „VGG“ in der jeweils geltenden Fassung, online abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de → VGG).

Neben Urhebern aus der Bundesrepublik Deutschland vertritt die VG BILD-KUNST aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften anderer Staaten auch internationale Urheber. Die Namen ihrer Mitglieder können online unter www.bildkunst.de recherchiert werden.

Nähere Auskünfte über die Mitgliedschaften erteilt die Bonner Geschäftsstelle:

VG BILD-KUNST, Weberstraße 61, 53113 Bonn,
Tel. 02 28 / 9 15 34-0, Fax 02 28 / 9 15 34-59, E-Mail: info@bildkunst.de

Alle Nutzungen von Werken der Bildenden Kunst und Fotografie, deren Urheber von der VG BILD-KUNST vertreten werden, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die VG BILD-KUNST. Die Erteilung der Reproduktionsgenehmigung und die Rechnungsstellung erfolgen durch die Geschäftsstelle Bonn.

Die Nutzungsgebühren richten sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Reproduktion. Sie werden in den für die jeweilige Nutzung relevanten, online abrufbaren Tarifen oder in gesondert zu treffenden Vereinbarungen festgelegt. Alle geltenden Tarife wurden jeweils von der VG BILD-KUNST gem. § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG auf ihrer Internetseite und zusätzlich in der abrufbaren Fassung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Tarife sind nur verbindlich für die Rechteeinräumung durch die VG BILD-KUNST im Hinblick auf die ihr von den Urhebern eingeräumten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte. Sie sind grundsätzlich nicht bindend für Vereinbarungen, die von Urhebern und/oder anderen Rechteinhabern mit dem Nutzer unmittelbar geschlossen werden.

Die Einräumung von Nutzungsrechten durch die VG BILD-KUNST beinhaltet keine Dienstleistungen agenturähnlicher Art wie etwa Standortnachweise oder die Lieferung von Vorlagen für den Druck.

Werden dem Nutzer von der VG BILD-KUNST Nutzungsrechte eingeräumt, handelt es sich bei diesen Rechten stets nur um einfache Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Nutzungsrechte weiter zu übertragen oder an ihnen weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

1. Reproduktionsgenehmigungen werden von der VG BILD-KUNST nur aufgrund von schriftlichen Anfragen des Nutzers vor der jeweiligen Nutzung erteilt. Verspätete Anfragen stellen den Nutzer nicht von Schadensersatzansprüchen frei, die über die Tarife hinausgehen.

Die Laufzeit einer Lizenz ist in jedem Fall auf 5 Jahre ab Ausstellungsdatum begrenzt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird sie innerhalb von 12 Monaten nicht in Anspruch genommen, erlischt ihre Gültigkeit, und es fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- je Publikation an.

Erfordert eine Anfrage absehbar erheblichen Arbeitsaufwand, kann die weitere Bearbeitung von der Zahlung einer Gebühr von bis zu EUR 1.000,- abhängig gemacht werden. Bei Realisierung des angefragten Vorhabens wird diese Bearbeitungsgebühr auf die nach den Tarifen zu entrichtenden Beträge angerechnet. Neben dem Nutzer haftet der Anfragende gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Rechnung.

Die Rechtseinräumung wird erst mit Eingang der Nutzungsvergütung bei der VG BILD-KUNST wirksam.

2. Die Reproduktionsgenehmigungen der VG BILD-KUNST umfassen nur die Rechte der in der jeweiligen Genehmigung ausdrücklich genannten Urheber und Werke.

Die Rechte an Fotografien, die Kunstwerke wiedergeben, sind gesondert einzuholen. Nimmt die VG BILD-KUNST neben den Rechten des Urhebers des abgebildeten Werkes auch die Rechte des Fotografen wahr, so ist die Einräumung von dessen Nutzungsrechten ebenfalls nach den jeweils geltenden Tarifen der VG BILD-KUNST zu vergüten.

3. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt nur für eine einmalige, in der Genehmigung ausdrücklich bezeichnete Nutzung; Rechte für darüber hinaus gehende Nutzungsarten müssen dem Nutzer von der VG BILD-KUNST gesondert eingeräumt werden.

4. Erstreckt sich die Nutzung auf den Vertrieb von Büchern außerhalb des üblichen Buchhandels, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung der VG BILD-KUNST.

5. Nutzungen, die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren, sowie Titelnutzungen bedürfen stets einer gesonderten ausdrücklichen Genehmigung, welche die VG BILD-KUNST bei den Rechteinhabern einholt.

Dies ist insbesondere der Fall bei Bearbeitungen und Detailabbildungen sowie bei Ein- und Überdrucken und bei Reproduktionen

- in dreidimensionaler Form,
- auf besonderem Trägermaterial wie Textilien, Glas, Keramik und dergleichen,
- die ein geschütztes Werk in direkten Zusammenhang mit einem Produkt, einer Veranstaltung, einer gewerblichen Leistung oder einem Unternehmen stellen (Werbung).

Es bleibt den Rechteinhabern vorbehalten, von den Tarifen der VG BILD-KUNST abweichende Gebührenforderungen zu stellen.

Verweigern die Rechteinhaber ihre Einwilligung, ist die Erteilung der Genehmigung durch die VG BILD-KUNST ausgeschlossen.

6. Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Nutzung an geeigneter Stelle Urheber und Werktitel zu nennen und den von der VG BILD-KUNST vorgegebenen Copyright-Vermerk abzudrucken. Auch bei Sammelvermerken muss eine Zuordnung zum jeweiligen Werk erfolgen. Bei unterlassener und/oder fehlerhafter Urhebernennung sowie bei einem unterlassenen und/oder fehlerhaften Copyright-Vermerk wird der durch die Verletzung entstandene Schaden pauschal mit einem Zuschlag von 100 % auf das tarifliche Nutzungsentgelt abgerechnet, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist.

7. Ungenehmigte Reproduktionen sowie ungenehmigte Nachauflagen stellen eine Urheberrechtsverletzung dar. Der dadurch entstandene Schaden wird pauschal mit einem

Zuschlag von 100 % auf das tarifliche Nutzungsentgelt abgerechnet, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Die in den Tarifen genannten Rabatte gelten nur, wenn vor der Nutzung eine ordnungsgemäße Genehmigung durch die VG BILD-KUNST erteilt wurde.

8. Von jeder Publikation, in der Nutzungen erfolgen, sind bei Erscheinen vom Nutzer auf eigene Kosten mindestens zwei vollständige Belegexemplare an die VG BILD-KUNST zu liefern. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Bei elektronischen Produkten muss der Nutzer der VG BILD-KUNST den kostenlosen Download ermöglichen; andernfalls werden entstandene Kosten an den Nutzer weitergegeben.

9. Die VG BILD-KUNST sowie der/die Urheber der genutzten Werke können die jeweilige Publikation vom Nutzer zum niedrigsten Abgabepreis beziehen. Ein Weiterverkauf dieser Exemplare durch die VG BILD-KUNST ist ausgeschlossen.
10. Die in den Einzeltarifen genannten Auflagenhöhen beziehen sich auf die hergestellte bzw. für die Herstellung vorgesehene Auflage.
11. Der Mindestpreis für eine Rechteeinräumung beträgt EUR 50,- je Publikation.
12. Nachauflagen über die genehmigte Auflage hinaus bedürfen einer erneuten Genehmigung, die bei Büchern nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Für nicht von der Genehmigung umfasste Nutzungen gelten die in Ziffer 7 geregelten Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.
13. Die in den Einzeltarifen genannten Seitengrößen beziehen sich auf die Seitengröße (Blattgröße) der jeweiligen Publikation.
Wenn es sich um relative Seitengrößen handelt (bis zu 1/x Seite) bedeutet dies, dass die Abbildung in unveränderter Größe und Richtung wenigstens x mal auf einer Seite gezeigt werden könnte. Zum Beispiel ist eine Abbildung bis zu 1/8 Seite groß, wenn sie unverändert wenigstens 8 mal auf einer Seite Platz fände.
Bei absoluten Größenangaben (z. B. bis DIN A3, DIN A4) gilt das kleinste DIN-Format, mit dem die Abbildung vollständig abgedeckt werden kann.
14. Die VG BILD-KUNST wird bei jeder Rechteeinräumung auf der Grundlage der Tarife die Möglichkeit einer Vereinbarung von Sonderregelungen prüfen, wenn die Rücksichtnahme auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer gem. § 39 Abs. 3 VGG geboten erscheint.
15. Abbildungen in wissenschaftlichen Werken mit überwiegendem Textanteil und einer Druckauflagenhöhe von maximal 500 Exemplaren bleiben dann unberechnet, wenn die Werke im Text ausführlich beschrieben und analysiert werden und nicht größer als für das Textverständnis notwendig abgedruckt werden. Die Rechte an der Bildvorlage bleiben davon unberührt.
Titel-/Rücktitelabbildungen sind immer genehmigungs- und kostenpflichtig.
16. Der Nutzer ist auf Verlangen der VG BILD-KUNST verpflichtet, der VG BILD-KUNST oder einem von der VG BILD-KUNST beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zur Überprüfung der Richtigkeit seiner Angaben Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer, wenn die vom Nutzer gemeldeten Werte für die Lizenzabrechnung zu mehr als 5 % zu Ungunsten der VG BILD-KUNST von den vom Prüfer ermittelten Werten abweichen.
17. Ergänzend gelten die mit den jeweiligen Einzeltarifen veröffentlichten Konditionen.
18. Alle Tarifbeträge verstehen sich netto in EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Z. 7 %).

Stand: August 2017

Zeitungen – Printmedien

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Zeitungen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

einmaliger Abdruck Druckauflage bis	Seitengröße bis					
	1/16	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
10.000	51	60	68	85	102	143
30.000	65	79	90	109	136	190
50.000	79	96	104	125	158	221
100.000	87	104	125	151	189	265
175.000	105	126	151	181	227	318
250.000	119	143	167	202	254	355
375.000	164	197	232	281	351	491
500.000	198	240	290	350	435	609
625.000	238	288	346	415	520	728
750.000	269	326	383	460	574	803
1 Mio.	327	396	486	583	727	1.017
darüber	446	541	676	815	1.015	1.421

Digitale Produkte: siehe Tarif Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte

Zuschläge / Rabatte

1. Titelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100 %.
2. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitungen sowie in Zeitungen für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Nachlass von 25 % gewährt.
3. Für Abbildungen bis zu einem Flächeninhalt von 24 cm² wird ein genereller Nachlass von 40 % auf den Preis für 1/8 Seite gewährt; es werden jedoch je Werk mindestens EUR 51,- zzgl. MwSt. berechnet.
4. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Konditionen

Die Veröffentlichung von Werken in Magazinbeilagen ist nach dem Tarif für Zeitschriften abzurechnen.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Zeitschriften – Printmedien

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Zeitschriften (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

einmaliger Abdruck Druckauflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
2.000	57	57	57	64	89
10.000	57	64	68	88	121
20.000	57	73	88	112	159
30.000	63	83	112	139	198
50.000	83	116	172	240	329
100.000	101	143	235	337	468
175.000	117	165	271	387	538
250.000	128	181	307	414	580
375.000	148	207	358	482	675
500.000	160	223	391	528	739
625.000	185	259	451	610	857
750.000	208	290	506	685	956
1 Mio.	254	357	622	841	1.176
1,5 Mio.	337	471	821	1.110	1.555
2 Mio.	396	555	970	1.311	1.834
darüber	475	666	1.164	1.573	2.201

Digitale Produkte: siehe Tarif Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte

Zuschläge / Rabatte

1. Titel- und Rücktitelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100 %.
2. Für Abbildungen in Kundenzeitschriften oder sonstigen Zeitschriften, die für Image- oder Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
3. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitschriften sowie in Zeitschriften für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Nachlass von 25 % gewährt.
4. Für Veröffentlichungen in Zeitschriften, deren Format nicht größer als DIN A5 ist, wird ein genereller Nachlass von 25 % gewährt. Es werden jedoch je Werk mindestens EUR 57,- zzgl. MwSt. berechnet.
5. Für Abbildungen bis zu einem Flächeninhalt von 24 cm² wird ein genereller Nachlass von 40 % auf den Preis für 1/8 Seite gewährt; es werden jedoch je Werk mindestens EUR 57,- zzgl. MwSt. berechnet.
6. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Zeitungen / Zeitschriften – Digitale Produkte*

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in ausschließlich digital erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
500	25
1.000	30
2.000	36
3.000	39
5.000	50
10.000	70
20.000	80
30.000	90
50.000	100
75.000	112
100.000	120
je weitere angefangene 50.000	43

* Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

HTML-Nutzungen: s. Internet-Tarif

Zuschläge / Rabatte

1. Titelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100 %.
2. Für Abbildungen in Kundenzeitungen und -zeitschriften oder sonstigen Zeitungen und Zeitschriften, die für Image- oder Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
3. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitungen und -zeitschriften sowie in Zeitungen und Zeitschriften für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Nachlass von 25 % gewährt.
4. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Konditionen

1. Video-Einspielungen: Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.
2. Bei gleichzeitigem Erscheinen von layoutidentischen Print- und digitalen Versionen (ePaper, eMag, App, ausgenommen HTML-Nutzungen) einer Zeitung oder Zeitschrift werden alle Auflagen addiert und nach dem Print-Tarif für Zeitungen bzw. Zeitschriften abgerechnet. Liegt der Anteil der digitalen Ausgaben bei 5 oder mehr Prozent der Gesamtauflage, wird ein Zuschlag von 20 % berechnet. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nachweis über die jeweiligen Auflagen- bzw. Downloadzahlen beizubringen.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Büchern, Broschüren und Booklets, auf CD-Covern, CD-ROMs, DVDs (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck Auflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
250	4	6	8	10	15
500	8	12	16	20	30
1.000	14	19	25	31	45
1.500	21	27	36	45	56
1.750	24	31	40	50	63
3.000	41	51	64	80	100
5.000	57	71	89	111	140
7.500	80	100	125	156	195
10.000	92	116	145	181	226
15.000	101	126	158	198	246
20.000	109	137	171	213	267
30.000	122	152	190	239	297
50.000	158	197	246	307	384
80.000	192	240	300	375	469
je weitere 10.000	21	26	35	45	55

Titel- und Rücktitelgestaltung: s. Pkt. II.1

Digitale Produkte (z. B. E-Books, CD-ROMs, DVDs)*

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
250	8
500	16
1.000	25
1.500	36
1.750	40
3.000	64
5.000	89
7.500	125
10.000	145
15.000	158
20.000	171
30.000	190
50.000	246
80.000	300
je weitere 10.000	33

* Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Titelgestaltung: s. Pkt. II.1

Vorführrechte und das Recht zum Einspeisen in digitale Netzwerke sind gesondert einzuholen.

Video-Einspielungen

Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.

Siehe auch: Allgemeine und besondere Konditionen der Rechtevergabe

Besondere Konditionen der Rechtevergabe für Bücher und Broschüren

(in Ergänzung der Allgemeinen Konditionen)

I. Nachdrucke

1. Die Genehmigung der VG BILD-KUNST erstreckt sich nur auf die vom Verlag genannte Publikation in der genannten Auflage. Für jede nicht genehmigte Auflage erhebt die VG BILD-KUNST neben den Gebühren nach dem Grundtarif ohne jegliche Rabattierung einen Medienkontrollzuschlag von 100 %.
2. Werden nach Erteilung der Reproduktionsgenehmigung für eine bestimmte Auflage innerhalb von 24 Monaten nach Erscheinen des Werkes weitere Exemplare unverändert nach- oder fortgedruckt, so gilt dies als genehmigt, wenn die Erhöhung bei der VG BILD-KUNST vorher angefragt wurde und der Differenzbetrag innerhalb der Auflagenstaffel gezahlt wurde. Dies gilt auch für fremdsprachige Ausgaben im gleichen Verlag.
3. Kooperationsgeschäfte mit besonderer Vertriebsform bedürfen einer Einzelvereinbarung.

II. Zuschläge / Rabatte

Innerhalb der Kategorien 3.- 5. kann nur ein Nachlass in Anspruch genommen werden.

1. Titelbebilderung oder Schutzumschlag

Die Verwendung einer Illustration für den Titel oder Rücktitel bedingt einen Zuschlag von 200 % auf den Preis für die Verwendung im Innenteil, die Vergütung beträgt jedoch mindestens EUR 250,- zzgl. MwSt. für Printprodukte und CD-/DVD-Cover, bzw. EUR 150,- zzgl. MwSt für E-Books.

Wenn der Verlag ein E-Book mit der Titelgestaltung der Printversion bewirbt, das E-Book selbst diese Bilddatei aber nicht enthält, wird ein Honorar von EUR 150,- zzgl. MwSt. berechnet.

2. Ist der Rechnungsempfänger Vollmitglied des Deutschen Börsenvereins, wird ein Rabatt von 10 % auf die Tarife gewährt. Dieser Rabatt ist mit weiteren Rabatten kombinierbar.
3. Broschüren, die keine Handelsware sind und keine ISBN tragen (z.B. Verlagsbroschüren oder Programmhefte), können bei gleichzeitigem Erscheinen von identischer Print- und digitaler Version zusammengefasst werden. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

Abbildungen in Verlagsbroschüren bleiben unberechnet, wenn die Werke für die beworbenen Publikationen lizenziert wurden und vollständig und unverändert im Innenteil der Broschüre gezeigt werden. Titel-/Rücktitelabbildungen sowie veränderte Abbildungen (Beschnitt, Überdruck, o.ä.) im Innenteil sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

Für Programmhefte kultureller Einrichtungen wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

4. Schulbücher

Auf alle Schulbücher wird ein Nachlass von 25 % gewährt.

Wird von einem Schulbuch eine gegenüber dem gedruckten Buch unveränderte Version (unverändertes Seitenlayout, PDF oder ähnliches Format, keine Einzeleinbindung der Bilddateien) auf elektronischen Speichermedien (CD/DVD/USB/Blu-ray etc.) oder im Internet zum (kostenpflichtigen) Download angeboten, so können diese elektronischen Derivate mit der Druckauflage zu einer Auflage zusammengefasst werden. Ein Download wird dabei wie ein Exemplar der Druckauflage gezählt. Voraussetzung ist die genaue Bezeichnung der Aufteilung der Auflage auf die einzelnen Medien bei der Anfrage. Es wird ein Zuschlag von 30 % auf den Tarif für die Gesamtauflage erhoben.

5. Taschenbücher

Bei Illustrationen in Taschenbüchern, deren Breite 17 cm und deren Höhe 24 cm nicht überschreitet wird ein Nachlass von 25 % des auf Bücher anzuwendenden Tarifs gewährt. Bei einer geringfügigen Formatüberschreitung (bis 10 % der o.g. Maße) beträgt der Rabatt 15 %.

III. Sonderregelungen

1. Monografien

Bei Büchern, die überwiegend von einem einzigen Urheber illustriert sind, ist anstelle der vorstehenden Tarife eine prozentuale Abgeltung der Vergütungsansprüche möglich, die sich am Ladenverkaufspreis orientiert. Hierzu bedarf es einer Sondervereinbarung.

2. Ausstellungskataloge

a)

Die bisherige Regelung in a) wurde durch das in Kraft treten des UrhWissG rückwirkend zum 01.03.2018 außer Kraft gesetzt.

b) Sollen Kataloge nach Abschluss der Ausstellung oder der Sammlungspräsentation durch die ausstellende Institution oder während und nach der Ausstellung durch den Handel vertrieben werden, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die VG BILD-KUNST.

c)

Die bisherige Regelung in c) wurde durch das in Kraft treten des UrhWissG rückwirkend zum 01.03.2018 außer Kraft gesetzt.

d) Bei Buchhandelsausgaben von Ausstellungskatalogen kann ein Sonderrabatt gewährt werden, wenn die Gesamtbelastung der durch die VG BILD-KUNST berechneten Honorare 10 % des Nettoladenpreises übersteigt.

3. Publikationen werblichen Charakters

Imagebroschüren, Geschäftsberichte, Festschriften für oder von Unternehmen und ähnliche Schriften sowie Publikationen, die nicht der Eigenwerbung von Verlagen dienen und die einen hohen Anteil von Werbung beinhalten, werden nach dem Tarif für Werbebroschüren abgerechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Kalender

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Kalendern (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Handelskalender

einmaliger Abdruck Auflage bis	Abbildungsformat			
	bis DIN A5	bis DIN A4	bis DIN A3	größer als DIN A3
1.000	179	230	275	318
2.000	200	254	306	354
3.000	221	277	331	388
5.000	241	307	369	426
7.500	257	315	382	438
10.000	277	333	405	475
25.000	372	467	557	647
50.000	439	580	682	780
je weitere angefangene 10.000	27	45	49	53

Werbekalender

einmaliger Abdruck Auflage bis	Abbildungsformat			
	bis DIN A5	bis DIN A4	bis DIN A3	größer als DIN A3
1.000	269	345	412	479
2.000	300	382	458	531
3.000	331	416	497	581
5.000	362	459	553	639
7.500	388	473	574	658
10.000	416	500	607	714
25.000	558	700	834	972
50.000	659	871	1.023	1.170
je weitere angefangene 10.000	41	67	75	80

Zuschläge / Rabatte

1. Titelillustrationen bedingen einen Zuschlag von 100%. Bei Wiederverwendung einer Titelillustration im Innenteil wird ein Nachlass von 50% auf die Verwendung im Innenteil eingeräumt.
2. Ist der Rechnungsempfänger Vollmitglied des Deutschen Börsenvereins, wird ein Rabatt von 10% auf die Tarife gewährt.
3. Für Tageskalender (1 Blatt pro Tag) wird ein Rabatt von 20%, für Wochenkalender (1 Blatt pro Woche) wird ein Rabatt von 10% auf die obenstehenden Tarife gewährt.
4. Unterschreitet das Kalenderformat in Höhe und Breite je 30 cm, so wird ein Rabatt von 20% gewährt.

Konditionen

1. Die Reproduktion von Werken in Kalendern mit Werbeeindruck bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Rechteinhaber. Daher ist in der Anfrage auf eine beabsichtigte Werbeverwendung des Kalenders ausdrücklich hinzuweisen.
2. Urhebernennung und Abdruck des Copyright-Vermerks entsprechend der Angabe der VG BILD-KUNST sind auf jedem einzelnen Kalenderblatt obligatorisch.
3. Kalender mit austauschbarem Kalendarium oder Kalender mit einem Dauerkalendarium werden nach den Tarifen für Einzeldrucke abgerechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Plakate / Poster

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG als Einzeldrucke (Plakate, Poster, Kunstdrucke usw.) (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

einmaliger Abdruck Auflage bis	Abbildungsformat					
	bis DIN A4	bis DIN A3	bis DIN A2	bis DIN A1	bis DIN A0	darüber (bis 2m ²)*
100	70	119	202	344	585	996
250	148	252	429	731	1.245	2.116
500	214	365	621	1.057	1.799	3.058
1.000	310	528	897	1.527	2.599	4.419
2.000	381	648	1.102	1.876	3.193	5.428
3.000	486	826	1.405	2.392	4.071	6.921
je weitere 1.000	162	275	468	797	1.357	2.307

* Für größere Plakatflächen siehe Tarif für Werbe- und Dekorationszwecke

Zuschläge / Rabatte

1. Für werbliche Nutzungen wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
2. Bewirbt eine kulturelle Institution (Museum, Theater o. ä.) eine ihrer Veranstaltungen, entfällt der Zuschlag unter Pkt. 1. und es wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

Konditionen

Urhebernennung und der Abdruck des Copyright-Vermerks entsprechend der Angabe der VG BILD-KUNST sind auf jedem einzelnen Druck obligatorisch.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Postkarten / Grußkarten / E-Cards

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Postkarten / Grußkarten / E-Cards (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage / Downloads / Zugriffe bis	bis DIN A6	bis DIN A5
500	88	132
1.000	129	193
2.000	176	264
3.000	223	335
5.000	316	474
7.500	432	648
10.000	550	825
15.000	784	1.176
25.000	1.251	1.876
50.000	2.416	3.623
100.000	4.748	7.121
150.000	7.079	10.618
je weitere angefangene 10.000	466	700

Zuschläge / Rabatte

1. Ist das Abbildungsformat größer als DIN A5, gilt der Poster-Tarif. Für E-Cards gilt der Tarif < DIN A5.
2. Bei Klappkarten wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.
3. Für Werbeeindrücke wird ein Zuschlag von 50 % auf den sich bis dahin ergebenden Gesamttarif berechnet.
4. Printidentische digitale Produkte werden bei zeitgleichem Erscheinen mit der Printauflage zusammengefasst berechnet. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Projektionsvorlagen

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs.1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Projektionsvorlagen, z. B. als Dias, Overheadprojektorfolien, für Whiteboards, etc. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage bis	Gebühr
100	80
250	140
500	240
1.000	400
2.000	642
3.000	725
5.000	1.011
je weitere angefangene 1.000	101

Zuschläge / Rabatte

Bei Produkten, die ausschließlich für den schulischen oder kirchlichen Gebrauch bestimmt sind, wird ein Rabatt von 60% eingeräumt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Werbebrochüren / Werbemittel / Imagebrochüren / Geschäftsberichte

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck Auflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
1.000	229	287	358	430	668
2.000	365	458	570	686	1.066
5.000	595	744	927	1.117	1.735
10.000	655	818	1.020	1.229	1.909
30.000	943	1.178	1.469	1.769	2.748
50.000	989	1.238	1.542	1.858	2.885
100.000	1.185	1.482	1.849	2.228	3.462
250.000	2.124	2.660	3.315	3.995	6.207
500.000	2.943	3.682	4.589	5.531	8.590
1 Mio.	3.269	4.091	5.101	6.147	9.548
je weitere angefangene 100.000	262	327	408	493	763

Digitale Produkte

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
1.000	358
2.000	570
5.000	927
10.000	1.020
30.000	1.469
50.000	1.542
100.000	1.849
250.000	3.315
500.000	4.589
1 Mio.	5.101
je weitere angefangene 100.000	408

Zuschläg / Rabatte

Abbildungen auf der Titelseite oder dem Rücktitel bedingen einen Zuschlag von 100 %.

Konditionen

Printidentische digitale Produkte werden bei gleichzeitigem Erscheinen mit der Printauflage zusammengefasst berechnet. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Werbeanzeigen

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Werbeanzeigen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck Auflage bis	Seitengröße bis			
	1/4	1/2	1/1	2/1
10.000	411	518	619	806
50.000	722	1.239	1.784	2.319
100.000	1.035	1.784	2.486	3.233
250.000	1.361	2.272	3.095	4.023
500.000	1.654	2.908	3.941	5.124
1 Mio.	2.720	4.360	6.192	8.050
je weitere angefangene 500.000	1.063	1.423	2.016	2.621

Digitale Produkte

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
10.000	518
50.000	1.239
100.000	1.784
250.000	2.272
500.000	2.908
1 Mio.	4.360
je weitere angefangene 500.000	1.423

Zuschläge / Rabatte

1. Die Verwendung auf Titel oder Rücktitel einer Publikation bedingt einen Zuschlag von 50 %.
2. Mehrfachschaltungen der gleichen Anzeige in verschiedenen Druckmedien werden zu einer Gesamtauflage zusammengefasst. Für eine Schaltung in 2 bis 5 Druckmedien wird ein Zuschlag von 30 %, für eine Schaltung in mehr als 5 Druckmedien wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Reproduktionen für Werbe- und Dekorationszwecke

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG als Großformate für Messen, Schaufenster, Großplakatflächen usw. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage bis	Abbildungsformat Fläche bis m ²				
	1	3	5	10	30
1	386	545	838	1.547	1.804
10	575	811	1.245	2.303	2.685
50	901	1.268	1.953	3.608	4.208
je weitere angefangene 10	66	91	141	260	305

Zuschläge / Rabatte

Kulturellen Institutionen wird zur Bewerbung von Kunstausstellungen ein Rabatt von 60 % gewährt.

Konditionen

1. Dieser Tarif gilt für eine Nutzungsdauer von max. 1 Jahr.
2. Bei Abbildungsformaten über 30 m² ist eine Sondervereinbarung erforderlich.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Merchandising

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Textilien, Leder, Keramik, Uhren, Schmuck etc. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die Gebühren müssen für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der Auflagenhöhe mit den Berechtigten abgestimmt werden. Sie betragen in der Regel 15 % vom Netto-Ladenendverkaufspreis, mindestens jedoch 25 % vom Abgabepreis des Herstellers.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Kundenkarten / Geldkarten

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Kundenkarten, Geldkarten u.ä. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Der Mindesttarif je Karte beträgt EUR 0,75. Für Werbeeindrücke wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Briefmarken

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Briefmarken (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die Gebühr für die Nutzung auf einer Briefmarke o. ä. beträgt	
für eine Auflage bis 25.000.000 Marken	10.000
darüber	13.000

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Verpackungen

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs.1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Verpackungen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage bis	Gebühr
1.000	706
2.000	848
3.000	991
5.000	1.132
7.500	1.271
10.000	1.412
15.000	1.695
25.000	2.119
50.000	3.180
100.000	4.239
je weitere angefangene 10.000	141

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Etiketten

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs.1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Etiketten (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage bis	Gebühr
1.000	70
2.000	127
3.000	185
5.000	296
7.500	403
10.000	508
15.000	685
25.000	1.040
50.000	1.745
100.000	2.806
150.000	3.867
je weitere angefangene 10.000	141

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Bildschirmwiedergabe

Die Gebühr für die Sichtbarmachung von elektronisch gespeicherten Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs.1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf öffentlich zugänglichen Bildschirmen beträgt pro angefangenem Jahr und je Bildschirm (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

bei einer Bildschirmdiagonale	bis 35 cm	bis 100 cm	bis 500 cm	darüber
	33	70	211	355

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Vermietung von Original-Werken

Gebühr für das Vermieten von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 27 Abs. 2 UrhG (netto pro Werk in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die tarifliche Gebühr beträgt 10% des aus der Vermietung erzielten Entgelts ohne Mehrwertsteuer oder des Wertes, der anstelle eines Entgelts für die Vermietung erbrachten Sach- oder Dienstleistung, wenigstens aber EUR 55,- je Vermietobjekt und angefangenem Zeitraum von 60 Tagen.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Filmvorführungen

Gebühren für die Aufführung von Künstlerfilmen, TV-Filmen oder anderen Produktionen, die Werke der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG enthalten, auf Messen, in Kinos, Museen und anderen Einrichtungen (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

1. Einzelne Vorführungen (Tarife gelten pro Vorführung)

Anzahl der möglichen Zuschauerplätze je Vorstellung	bis 50	bis 100	je 50 mehr
	32	64	14

Zuschläge / Rabatte

- Bei mehr als 5 Vorstellungen wird ein Rabatt von 15 % eingeräumt.
Bei mehr als 10 Vorstellungen wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.
Bei mehr als 20 Vorstellungen wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.
- Für Hochschulfilme werden 50 % des Tarifs berechnet, wenn folgende Einschränkungen zutreffen:
 - maximal 20 Vorführungen
 - maximaler Nutzungszeitraum 24 Monate
 - ausschließlich nicht-kommerzielle Verwendungen oder Vorführungen auf FestivalsBei der Aufnahme in den kommerziellen Verleih bzw. bei Ausstrahlung durch einen Fernsehsender findet der Tarif für Filme Anwendung, wobei die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden.

Konditionen:

- Eine pauschale Abgeltung der Gebühren für eine begrenzte Zeit bei beliebig vielen Vorstellungen ist im Einzelfall möglich.
- Vorführungen zu Werbe- / Imagezwecken bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Wiederholte Vorführungen im Rahmen von Kunstaussstellungen

Anzahl der im Film gezeigten Werke	Tägliche Vorführ-Frequenz während der ersten 12 Wochen	
	bis zu 2 mal	öfter
bis 4	70	106
5 bis 10	141	211
11 bis 50	283	425
darüber/ mono- grafischer Film	425	636

Zuschläge / Rabatte

Bei einer Verlängerung um bis zu 4 weitere angefangene Wochen werden zusätzlich 25 % des o. a. Tarifs erhoben. Danach werden für weitere angefangene 4 Wochen zusätzlich jeweils 15 % des o. a. Tarifs erhoben.

3. Wiederholte Vorführungen zu werblichen bzw. Image-Zwecken bspw. auf Messen (Tarife gelten pro Werk)

Nutzungszeitraum	1 bis 5 Tage	6 bis 10 Tage	11 bis 365 Tage
	50	75	100

Zuschläge / Rabatte

Bei mehr als 5 Werken wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.

Bei mehr als 15 Werken wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.

Konditionen:

Nutzungszeiträume über 1 Jahr bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Fernsehsendungen

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien in einem Fernsehprogramm, welches in der BRD ausgestrahlt wird i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Fernsehsendungen (netto pro Werk pro 30 Sekunden in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die Vergütung beträgt bei einem durchschnittlichen, gesamtdeutschen jährlichen Marktanteil des Fernsehsenders

von unter 2 %	25
von 2 % bis 8 %	125
von über 8 %	200

Zuschläge / Rabatte

1. Jede Wiederholung im gleichen Sender innerhalb einer Woche wird mit 20 % des Tarifs berechnet.
2. 7-days Catch-up in der Mediathek wird mit 20 % des Fernseh-Tarifs berechnet. Darüber hinaus gilt der Film-Tarif.

Konditionen:

1. Die Nutzungsgenehmigung erlischt zehn Jahre nach ihrer Erteilung, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert wird.
2. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehfor- schung zugrunde gelegt.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Filme

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Spiel- und Dokumentarfilmen (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Der Tarif ist befristet bis zum 31.12.2017; danach gelten die unter www.bildkunst.de abrufbaren Tarife.

1. Spielfilme

Rechteumfang	Dauer		
	bis zu 5 Jahren	bis zu 10 Jahren	bis zu 15 Jahren
Deutschsprachige Länder			
Grundtarif Kino	366	549	731
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	146	220	292
zusätzlich Online*	102	153	205
Europa			
Grundtarif Kino	549	731	914
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	220	292	366
zusätzlich Online*	153	205	256
Welt			
Grundtarif Kino	731	914	1.097
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	292	366	439
zusätzlich Online*	205	256	307

* Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

2. Dokumentarfilme

Rechteumfang	Dauer		
	bis zu 5 Jahren	bis zu 10 Jahren	bis zu 15 Jahren
Deutschsprachige Länder			
Grundtarif Kino	210	315	420
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	84	126	168
zusätzlich Online*	59	88	118
Europa			
Grundtarif Kino	315	420	526
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	126	168	210
zusätzlich Online*	88	118	147
Welt			
Grundtarif Kino	420	526	631
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	168	210	252
zusätzlich Online*	118	147	177

* Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

3. Monografische Filme

(Filme, die sich mit den Werken nur eines Künstlers befassen)

Rechteumfang	Dauer des Films				
	bis zu 15 Min.	bis zu 30 Min.	bis zu 45 Min.	bis zu 60 Min.	ab 60 Min.
Deutschsprachige Länder					
Grundtarif Kino	1.892	3.468	4.730	5.675	6.306
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	757	1.387	1.892	2.270	2.522
zusätzlich Online*	530	971	1.324	1.589	1.766
Europa					
Grundtarif Kino	2.522	4.730	6.621	8.198	9.459
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	1.009	1.892	2.649	3.279	3.784
zusätzlich Online*	706	1.324	1.854	2.295	2.649
Welt					
Grundtarif Kino	3.153	5.991	8.513	10.720	12.612
zusätzlich Video (VHS, DVD o. ä.)	1.261	2.396	3.405	4.288	5.045
zusätzlich Online*	883	1.677	2.384	3.002	3.531

* Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

Mit der Lizenzgebühr für monografische Filme ist die Nutzung für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Erstaufführung abgegolten.

Konditionen

1. Die Tarife gelten je Werk je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
2. Bei Spielfilmen verdoppelt sich der Tarif, wenn das Kunstwerk Teil der Spielhandlung ist.
3. Für Hochschulfilme werden 20 % des Tarifs berechnet, wenn folgende Einschränkungen eingehalten werden:
 - a) Maximal 25 Vorführungen
 - b) Nutzungszeitraum maximal 24 Monate
 - c) Ausschließlich nichtkommerzielle Verwendungen oder Vorführungen auf Festivals.
Die volle Nutzungsgebühr wird mit Aufnahme in den kommerziellen Verleih bzw. bei Ausstrahlung durch einen Fernsehsender fällig, wobei die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden.
4. Bei einer Verlängerung der Lizenz gilt der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültige Tarif.
5. Die Nutzungsentgelte für Fernsehausstrahlungen werden von der VG BILD-KUNST (oder ihren ausländischen Partner-Gesellschaften) gegenüber den Sendern direkt abgerechnet.
6. Für Eigenproduktionen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens gelten Sonderkonditionen.
7. Sollen nur die Rechte für Videoauswertung erworben werden, findet der Tarif Video Anwendung.
8. Die Lizenz für deutschsprachige Länder berechtigt nicht zur Herstellung von anderen als deutschen Sprachfassungen.
9. Der Tarif für Werke der Bildenden Kunst und der Fotografie in Internet-Filmen (Filme, die ausschließlich im Internet veröffentlicht werden) beträgt EUR 90,- zzgl. MwSt. je Werk je Jahr und je 30 Sek. Nutzungsdauer des Werkes.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Video

(Filme auf AV-Trägern wie VHS, DVD, Blu-Ray o. ä.)

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf AV-Trägern. Es gelten je Werk und je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden folgende Mindesttarife (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Der Tarif ist befristet bis zum 31.12.2017; danach gelten die unter www.bildkunst.de abrufbaren Tarife.

Auflage bis	Anzahl der Werke				
	1-4	5-12	13-25	26-49	> 50
100	23	21	18	15	13
500	46	42	36	29	25
1.000	69	63	54	44	38
je weitere 1.000	53	47	41	34	28

Bei monografischen Filmen werden 10 % des Netto-Verkaufspreises berechnet.

Konditionen

1. Bei Spielfilmen verdoppelt sich der Tarif, wenn das Kunstwerk Teil der Spielhandlung ist.
2. Bei einer Nachlizenzierung (Erhöhung der Auflage) gilt der zum Zeitpunkt der Nachlizenzierung gültige Tarif.
3. Werbespots und Videoclips bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung.
4. Der Mindesttarif je TV-Ausstrahlung beträgt EUR 366,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung national beträgt EUR 549,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung europaweit beträgt EUR 914,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung weltweit beträgt EUR 1.280,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
Der Mindesttarif für Online-Rechte je Monat beträgt EUR 708,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Internet

Unsere aktuellen Tarife entnehmen Sie bitte unserer Website <http://www.bildkunst.de/vg-bild-kunst/tarife/tarife.html>.

Publikationen, die erst betrachtet werden können, nachdem der Nutzer sie entgeltlich oder unentgeltlich auf ein eigenes Endgerät geladen hat, werden nach den Tarifen für digitale Nutzungen berechnet, die jeweils unter den Print-Tarifen aufgeführt werden.

Volltext-Online-Suche

Gebühren für die Veröffentlichung von Werken der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafiken, Illustrationen und anderem Bildmaterial i. S. § 2 Abs.1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG für ausschnittweise Buchveröffentlichungen in Volltext-Suchprogrammen (z. B. Libreka, amazon, books.google, etc.) (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Anzahl der Plattformen	Die Vergütung beträgt pro Jahr und Buch	
	bis 10 Abb.	bei mehr als 10 Abb.
1 Plattform	0,75	1,50
2 Plattformen	1,50	3,00
3 Plattformen	2,25	4,50
jede weitere Plattform	0,50	1,00

Für Bücher, bei denen lediglich der Titel illustriert ist, ist keine Vergütung zu zahlen; abrechnungspflichtig sind nur Bildnutzungen im Innenteil.

Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe